

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 65

FREITAG, DEN 18. AUGUST

2017

## Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	1421	Widmung einer Wegefläche in der Straße Lobsienweg .....	1427
Öffentliche Zustellung .....	1421	Widmung einer Wegefläche in der Straße Resskamp .....	1427
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	1422	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Hellbrookkamp – .....	1427
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	1424	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Jochim-Wells-Weg – .....	1427
Entwidmung der öffentlichen Wegeflächen Geibweg, Elmtwiete, Stengeletwiete .....	1427	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Mellenbergstieg – .....	1428
		Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	1428
		Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für f&w fördern und wohnen AöR berechtigten Angestellten .....	1428

## BEKANNTMACHUNGEN

### Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Vom 8. August 2017

Abschnitt II Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 18. Oktober 2016 (Amtl. Anz. S. 1825), geändert am 10. Januar 2017 (Amtl. Anz. S. 49), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Textstelle „in Verbindung mit § 23 BNatSchG“ wird durch die Textstelle „in Verbindung mit §§ 23 und 26 BNatSchG“ und die Wörter „für folgende Naturschutzgebiete“ werden durch die Wörter „für folgende geschützte Teile von Natur und Landschaft“ ersetzt.
  - b) Hinter Buchstabe n werden folgende Buchstaben o und p eingefügt:
    - „o) „Neuländer Moorwiesen“ nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet Neuländer Moorwiesen vom 1. August 2017 (HmbGVBl. S. 233),
    - p) „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“ nach der Verordnung über das Landschaftschutzgebiet Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe vom 8. August 2017 (HmbGVBl. S. 242).“
2. Nummer 12 erhält folgende Fassung:
  - „12. die Überwachung des Verbotes nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG, außer in den in Nummer 11

Buchstaben a bis p genannten geschützten Teilen von Natur und Landschaft.“

3. Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. die Maßnahmen und Anordnungen nach § 40 Absätze 3 und 6 BNatSchG, außer in den in Nummer 11 Buchstaben a bis p genannten geschützten Teilen von Natur und Landschaft.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 8. August 2017.

Amtl. Anz. S. 1421

**Aus datenschutzrechtlichen  
Gründen geschwärzt.**

## Aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt.

### Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

**ReTec Zweite Betriebs GmbH & Co. KG – Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Curslack/Bergedorf –**

#### A. Sachverhalt

Die Firma ReTec Zweite Betriebs GmbH & Co. KG hat am 29. Mai 2015 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen vom Typ Nordex N117 im „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Curslack/Bergedorf“ auf den Grundstücken Hamburg-Bergedorf, Ortsteil Curslack (keine Beziehung zur Straße), Flurstück Nummern 4707, 71, 76, 2435, 2436, beantragt. Die Anlagen liegen im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme. Die Genehmigungsbehörde hat am 20. April 2016 die entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) erteilt. Gleichzeitig zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde eine Befreiung für den Betrieb von VAWS-Anlagen nach § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 in Verbindung mit § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die erste Änderung zur Genehmigung vom 20. April 2016 erfolgte mit Bescheid vom 14. Dezember 2016.

#### B. Anwendbare Vorschriften

Nach § 74 UVPG sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c oder nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c UVP vom 24. Februar 2010 (UVP-2010) wurde hier am 12. Juni 2015 eingeleitet (siehe Begleitbogen G, Aktenzeichen 91/15). Daher ist hier nach § 74 Absatz 1 UVPG weiterhin § 3 c UVPG-2010 anzuwenden.

#### C. Nachholung der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalles

Nach den §§ 3 a Satz 1, 3 c Satz 2 UVPG-2010 In Verbindung mit Anlage 1 Nummer 1.6.3 zum UVPG-2010 bedarf es zur Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit drei bis weniger als

sechs Windkraftanlagen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 3 c Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 UVPG-2010 ist eine (volle) Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen, also auch bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles, ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3 c Satz 3 UVPG-2010).

Nach § 3 a Satz 1 UVPG-2010 ist unverzüglich nach Beginn des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die am 22. Dezember 2015 bekannt gemachte Vorprüfung vom 25. November 2015 ist vom OVG Hamburg mit Beschluss vom 23. Juni 2017 als unzureichend angesehen worden (Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 23. Juni 2017 – 1 Bs 14/17 –, juris). Für eine auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles anzustellende Beurteilung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist oder hierauf verzichtet werden kann, ist es nach OVG Hamburg erforderlich, dass die Projektspezifikationen feststehen, die für die Prüfung von Umweltauswirkungen wesentlich sind. Zum Zeitpunkt der Vorprüfung vom 25. November 2015 hätte die konkrete Gründungsvariante noch nicht festgestanden, so dass diese Vorprüfung fehlerhaft war (OVG Hamburg, a.a.O., Rn. 49).

Eine bisher unzureichend durchgeführte Vorprüfung kann allerdings nachgeholt werden. Dies ergibt sich schon aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 lit. b und Satz 2 UmwRG und wird von der jüngst erfolgten Einfügung eines neuen Satzes 1 in § 4 Absatz 1 b UmwRG bestärkt, wonach ein entsprechender Fehler nur dann zur Aufhebung des Bescheides führt, wenn der Fehler nicht behoben werden kann (OVG Hamburg, a.a.O., Rn 38).

Da die konkrete Gründungsvariante inzwischen feststeht und die Umweltauswirkungen geprüft werden können, kann der vom OVG Hamburg festgestellte Fehler behoben und die Vorprüfung nachgeholt werden.

#### D. Prüfungskriterien der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalles

Mögliche nachteilige Umwelteinwirkungen sind im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3 c Satz 2 UVPG-2010 nur dann von Relevanz, wenn dadurch eine Gefährdung gerade standortspezifischer ökologischer Schutzfunktionen zu befürchten ist. Mit der Formulierung „Schutzkriterien“ verweist die Regelung in § 3 c Satz 2 UVPG-2010 auf die in Nummer 2.3 der Anlage 2 genannten Merkmale, die die Belastbarkeit der Schutzgüter im Hinblick auf die ökologische Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Standorts kennzeichnen. Ausschlaggebend für die Notwendigkeit einer UVP ist die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den konkreten Festsetzungen der einschlägigen Schutzgebietsausweisung (OVG Saarland, Beschluss vom 5. April 2017 – 2 B 726/16 –, juris, Rn. 10; BayVGH, Beschluss vom 10. Dezember 2015 – 22 CS 15.2247 –, juris).

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme (Verordnung über das Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme vom 10. Juni 1997, HmbGVBl. S. 236).

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasserschutzgebiet wurden hier anhand folgender Unterlagen

- Baugrunduntersuchung zur Tiefgründung, Nachtrag Nummer 3 (Ergänzung zur Baugrunduntersuchung), Firma Neumann vom 20. September 2016;
- bauaufsichtliche Anforderungen an die Standsicherheit von Windenergieanlagen (WD 7 – 3000 – 110/16 – 8. Juli 2016);
- DIBt-Richtlinie (Deutsches Institut für Bautechnik) „Standsicherheit von Windkraftanlagen“ (Oktober 2012);
- Erläuterungen zum Ölwechsel und Havarievorkerhungen der Firma C&D Ölservice GmbH (7. November 2011) und ergänzende Fotos und Beschreibungen (16. November 2016);
- Vertriebsdokumente der Firma Nordex Energy GmbH (Schmierstoffe, Kühlflüssigkeiten, Transformatoröl und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt); K0815\_041837\_DE (21. Januar 2014) und K0801\_010865\_DE (13. Dezember 2011);
- Wartungsanleitungen der Firma Nordex Energy GmbH: Wartungsarbeiten zur Anlagenklasse K08 gamma (6. April 2016) und K08 delta (27. Januar 2016);
- Stellungnahme der Firma Nordex Energy GmbH zu Havariefällen von Nordex-Anlagen in Deutschland (1. November 2016);
- gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Curslack durch I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nummer: I17-SE-2016-253 – 2. November 2016)

sowie

- der Stellungnahme von Hamburg Wasser vom 14. August 2017 und
- der Stellungnahme der Wasserbehörde (BUE/U1) vom 9. August 2017

überschlägig geprüft.

Im Hinblick auf den Grundwasserschutz im Wasserschutzgebiet Curslack ist die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen in folgender Hinsicht zu prüfen:

**1. Bau und Errichtung der Anlagen, insbesondere mögliche Auswirkungen der konkret gewählten Gründungsart (Eingriff in grundwasserführenden bzw. grundwasserschützenden Boden, Tiefgründung auf Betonpfählen; Durchstoßen bindiger Bodenschichten)**

Sämtliche Anlagen werden in Schutzzone III errichtet, so dass insoweit insbesondere § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung einschlägig ist. Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen sind in Schutzzone III grundsätzlich zulässig. Die Anlagen werden auf sog. Stahlbetonfertigrampfpfählen errichtet (pro Anlage 36 bzw. 44 Pfähle mit Längen bis zu 18 m).

Die Pfähle durchstoßen an vier Standorten die oberflächennah anstehende Kleischicht, die als Deckschicht den darunter liegenden Grundwasserleiter vor Verunreinigungen schützt. An einem Standort ist die Kleischicht nicht ausgebildet. Eine Deckschicht zu tieferen Grundwasserleitern wird nicht durchstoßen oder vermindert.

Bei der Herstellung der Pfähle ist eine dauerhafte Verbindung zwischen Geländeoberfläche und 1. Haupt-

grundwasserleiter infolge Umläufigkeiten am Pfahl anzuschließen. Insbesondere im Bereich der noch vorhandenen Kleischichten müssen die Pfähle ohne Zwischenräume in die umgebenden Schichtenfolgen einbinden. Bei der Verwendung von Stahlbetonfertigrampfpfählen ist der verwendete Beton bereits abgebunden bzw. ausgehärtet. Beim Kontakt mit dem Grundwasser ist daher auch keine kurzfristige Veränderung der Grundwasserqualität zu erwarten. Die Wahl der erforderlichen Betongüte ist abhängig von der Betonaggressivität des Grundwassers. Dadurch wird eine ausreichende chemische Widerstandsfähigkeit des Betons erzielt und eine langfristige Auswaschung von Betoninhaltsstoffen (Korrosion) verhindert.

Die oberflächennahe Kleischicht wird für den Bau der Flächenfundamente, die bis in eine Tiefe von etwa 1,50 m einschließlich Sandpolster hergestellt werden, ganz oder teilweise entfernt. Die Vornahme von Abgrabungen und Erdaufschlüssen ist gemäß Wasserschutzgebietsverordnung (§ 5 Nummer 13) unzulässig, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass das Grundwasser ständig aufgedeckt und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zu seinem Schutz vorgenommen werden kann. Zum Schutz des Grundwassers muss daher die Funktion der Deckschicht wieder hergestellt werden: Nach Fertigstellung des Fundaments ist die Geländeoberfläche im Bereich der Betonfundamentplatte versiegelt, im Seitenbereich des Fundaments ist zum Schutz des Grundwassers die Wiederherstellung der ursprünglichen Dichtfunktion der Kleischicht erforderlich und dementsprechend ist eine Verfüllung der Baugrubenseitenräume mit Klei (oder Lehm) vorzunehmen.

Im Bereich Curslack (Marschgebiet) ist die Gründung auf Pfählen mit Längen um 15 m üblich, da der Untergrund in der Regel nicht tragfähig ist. Da bei ordnungsgemäßer Herstellung eine Grundwassergefährdung nicht zu besorgen ist, sind für Pfahlgründungen, wie sie auch bei Wohnungsbauvorhaben in diesem Gebiet vorkommen, Befreiungen von der Wasserschutzgebietsverordnung grundsätzlich nicht erforderlich.

Die hier vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind bei der Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 3 c Satz 3 UVPG-2010 zu berücksichtigen. Auf Grund der Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen. Somit sind nach überschlägiger Prüfung durch die Errichtung und den Bau der Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

**2. Normalbetrieb der Anlagen, insbesondere Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Beim Betrieb der Anlagen werden je Anlage etwa 110 l Kühlflüssigkeit, maximal 881 l Getriebeöle und etwa 25 l Hydrauliköl verwendet. Darüber hinaus werden je nach Windkraftanlage bis maximal 120 kg Fette eingesetzt. Bis auf maximal 60 kg Fett (WGK 2) sind alle Betriebsstoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 1 (= schwach wassergefährdend) zuzuordnen.

Grundsätzlich ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Wasserschutzgebietes nach § 5 Nummer 2 der Wasserschutzgebietsverordnung verboten, es sei denn, es handelt sich um haushaltsübliche Mengen, Heizölverbraucheranlagen oder Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dieselmotorkraftstoff für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb. Ausnahmen von diesem Verbot sind nach § 2 Absatz 2 der Wasserschutzgebietsverordnung jedoch insbeson-

dere zulässig, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen im Einzelfall nicht zu besorgen ist.

Im vorliegenden Fall sind folgende Schutzvorkehrungen vorgesehen:

- Es werden Hydrauliköle und Schmiermittel eingesetzt, die biologisch leicht abbaubar sind und deren Verwendung nach dem Stand der Technik erfolgt, d.h. alle Betriebsstoffe sind maximal der WGK 1 zuzuordnen (bis auf 60 kg Fett [WGK 2] im Rotorlager);
- alle wassergefährdenden Betriebsstoffe sind so zu verwenden, dass im Schadensfall keine Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen können (z.B. durch Rückhalt des gesamten Volumens wassergefährdender Stoffe durch Wannan unterhalb der Aggregate);
- der Wechsel von wassergefährdenden Stoffen wird ausschließlich durch Fachfirmen mit entsprechender technischer Ausstattung (z.B. mit geeigneten Servicefahrzeugen, Spezialschläuchen) durchgeführt;
- Arbeiten mit dem Bordkran erfolgen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen, wenn mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. bei Ölwechsel);
- der Fahrweg parallel zur Schutzzone II ist baulich so hergerichtet, dass bei einem Unfall keine Fahrzeuge oder wassergefährdenden Stoffe in die Zone II bzw. in den Fassungsgraben des WSG gelangen können;
- der Transformator wird ohne wassergefährdende Stoffe betrieben;
- die Anlagen werden fernüberwacht (u. a. Triebstrangüberwachung, die bei Rotationen oder anderen ungeplanten Bewegungen oder ungewöhnlichen Schwingungen des Triebstranges Alarm gibt und gegebenenfalls die Anlage abschaltet);
- es erfolgen regelmäßige Wartungen der Anlagen und Prüfung durch Sachverständige.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen für den sicheren Betrieb sowie unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen der WKA kann grundsätzlich ein ausreichender und dauerhafter Schutz des Grundwassers erzielt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Sinne von § 3c Satz 3 UVPG-2010 anzusehen und führen dazu, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Somit sind nach überschlägiger Prüfung auch durch den Betrieb der Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### 3. Störfall- und Unfallrisiken, insbesondere Havarie (Turmversagen) der Anlagen

Ein Umstürzen der Anlagen ist nicht zu besorgen. Auf Grund umfangreicher Sicherheitssysteme und einer Typenprüfung für Windkraftanlagen auf Basis der DIBt-Richtlinie (Deutsches Institut für Bautechnik) „Standicherheit von Windkraftanlagen“ ist die Standicherheit gewährleistet. Auch die praktische Erfahrung zeigt, dass Windkraftanlagen dieses Typs und dieses Herstellers noch niemals umgestürzt sind. Die hier zu betrachtenden modernen Windkraftanlagen verfügen über eine kontinuierliche Zustandsüberwachung (Condition Monitoring System), eine Maschinendiagnostik, mit der frühzeitig Schäden identifiziert werden und sol-

che oben genannten Havarien vermieden werden können. Das Bauwerk ist Teil der jährlichen bzw. sogar halbjährlichen Wartung der Anlagen. Nach der einschlägigen Fachliteratur zu Windkraftanlagen (u. a. Agatz, Windenergiehandbuch, 2016, S. 132) ist bei der Einhaltung der einschlägigen bautechnischen Vorschriften im Hinblick auf ein Turmversagen von einer Versagenswahrscheinlichkeit eines solchen Bauwerks von weniger als 10<sup>-6</sup> Ereignissen pro Jahr auszugehen. Dieser Wert ist der Grenzwert nach DIN EN 1990 für ein technisches Restrisiko (Hilfsmerkmal Unfallrisiko, Anlage 2 Nummer 1.5 UVPG-2010).

Bei den aktuell bekannt gewordenen Schadensfällen zum Turmversagen handelt es sich um alte Windkraftanlagen, die um das Jahr 2000 herum errichtet wurden und noch nicht über so eine umfassende Steuerungs- und Sicherheitstechnik verfügten. Der Stand der Anlagentechnik, insbesondere die Steuerung, Regelung und Überwachungstechnik bezüglich der Betriebsparameter von Windkraftanlagen, hat sich in den letzten Jahren erheblich weiter entwickelt, so dass solche Havarien bei Abschätzungen anhand praktischer Vernunft bei neuen Anlagen wie hier praktisch ausgeschlossen werden können.

Weiter ist zu beachten, dass Windkraftanlagen anders als etwa Pipelines eine überschaubare Menge meist nur schwach wassergefährdender Stoffe (WGK 1) enthalten (Hilfsmerkmal Größe des Vorhabens, Anlage 2 Nummer 1.1 UVPG-2010). Selbst im Havariefall wären die Folgen für die Umwelt beherrschbar (Hilfsmerkmal Umweltverschmutzung, Anlage 2 Nummer 1.4 UVPG-2010). In einem solchen Fall kann der Boden aufgenommen und eine Ausbreitung der Verunreinigung in das Grundwasser sicher vermieden werden.

Somit sind auch im Hinblick auf Störfall- oder Unfallrisiken keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Übrigen wird auf die Feststellungen der Umweltprüfung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Hamburg verwiesen (Umweltbericht abgedruckt unter Nummer 7 der Anlage 1 zu Bü-Dr. 20/9810 vom 31. Oktober 2013).

E.

### Ergebnis

Nach überschlägiger Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahmen fachkundiger Stellen wird unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 Nummer 2 UVPG vom 24. Februar 2010 festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Hamburg, den 18. August 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie**  
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –

Amtl. Anz. S. 1422

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

### 1. Sachlage

Die VERA Klärschlammverbrennung GmbH, Köhlbranddeich 3, 20457 Hamburg, hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes<sup>1)</sup> (BImSchG) für die Änderung einer Klärgas-Verbrennungsmotoranlage (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt etwa 5 MW auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1 in 20457 Hamburg, Grundbuchbezirk Mitte, beantragt. Im Rahmen der Änderung soll die bestehende Verbrennungsmotoranlage einschließlich der Anlagensteuerung, der Katalysator und der Abgasschalldämpfer ersetzt werden. Die neue Anlage wird in einem bestehenden Gebäude am Aufstellungs-ort der alten Verbrennungsanlage errichtet werden.

### 2. Rechtslage

Die Änderung der Anlage ist genehmigungsbedürftig auf Grund des § 16 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)<sup>2)</sup>. Für dieses Vorhaben ist nach Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)<sup>3)</sup> eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer UVP-Pflicht im Einzelfall vorgesehen. Da im Rahmen

des damaligen Genehmigungsverfahrens noch keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt werden musste, ist diese nach § 9 Absatz 3 UVPG im vorliegenden Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen. Für die Vorprüfung bei Änderungsverfahren gilt gemäß § 9 Absatz 4 der § 7 UVPG entsprechend.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären“.

### 3. Standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG

Die Behörde hat in der standortbezogenen Vorprüfung für die Luftschadstoffe gemäß Nummer 4.6.2.5 TA Luft einen Betrachtungsradius von 1450 m angesetzt, welcher dem 50-fachen der Schornsteinhöhe (hier 29 m) entspricht.

#### 3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Standort der Verbrennungsmotoranlage befindet sich im Hafengebiet auf dem Gelände des Klärwerks Köhlbrandhöft. Die Art der zulässigen Nutzung regelt der Baustufenplan (BS) Wilhelmsburg von 1956. Die beantragte Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Der Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg weist

**Tabelle 1: Berechnete Massenströme in kg/h des Verbrennungsmotors**

Abgasmenge im Bezugszustand [m <sup>3</sup> /h]	Schadstoff	Beantragte Emissionsgrenzwerte [mg/m <sup>3</sup> ]	Massenstrom [kg/h]	Bagatellmassenstrom nach Tabelle 7 TA Luft [kg/h]
5480	Staub	1	0,006	1
5480	Kohlenmonoxid	300	1,644	–
5480	Stickstoffoxide	450	2,466	20
5480	Schwefeloxide	100	0,548	20
5480	Formaldehyd	30	0,164	–

für diesen Bereich Flächen für Versorgungsanlagen oder die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen aus. Unmittelbar östlich an den Standort angrenzend befindet sich ein neues Spül-feld und weiter östlich schließt der Containerterminal Tollerort an. Die nächste gelegene Wohnbebauung befindet sich nördlich der Elbe in Abständen von mehr als 900 m zur Klärgas-Verbrennungsmotoranlage.

Die Bagatellmassenströme im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) werden von dem Klärgas-Verbrennungsmotor nicht überschritten (siehe Tabelle 1).

Laut dem Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräuschzusatzbelastung nach Austausch des VERA-BHKW-Moduls bei der Klärschlammverbrennungsanlage in 20457 Hamburg“ vom

<sup>1)</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

<sup>2)</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist.

<sup>3)</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Juli 2017 werden unter der Voraussetzung der Realisierung von Schallschutzmaßnahmen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den Immissionsorten eingehalten und um wenigstens 6 dB(A) unterschritten (Irrelevanzkriterium nach Nummer 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm). Nach überschlägiger Prüfung erscheint der Behörde das Gutachten plausibel.

Damit sind keine offensichtlichen beeinträchtigenden Emissionen im Hinblick auf Luftschadstoffe und Lärm für das Gebiet zu besorgen.

- 3.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Wasser: Im Zuge der Errichtung der Klärgasverbrennungsmotoranlage ist keine Grundwasserhaltung erforderlich. Die bestehende Entwässerung wird nicht verändert. Es sind keine Eingriffe zu besorgen.

Boden und Fläche: Im Zuge der Änderung der Klärgas-Verbrennungsmotoranlage sind keine Eingriffe in den Boden oder die Fläche erforderlich. Durch den Betrieb der Anlage sind keine Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten, da die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen ausgestattet werden sollen.

Natur, Arten und Landschaft: Es sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu besorgen, da die Errichtung in einem bestehenden Gebäude erfolgt.

- 3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 3.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Es befindet sich kein Natura 2000-Gebiet im Betrachtungsradius von 1450 m. Die nächstgelegenen FHH-Gebiete befinden sich in etwa 7000 m Entfernung zu der Anlage (Heuckenlock/Schweenssand und Hamburger Unterelbe in südöstlicher Richtung und Mühlenberger Loch/Neßsand in westlicher Richtung). Die mit dem Vorhaben verbundenen Stickstoffoxidemissionen der Anlage liegen unter den Bagatellschwellen der TA Luft. Die Stickstoffoxidemissionen sind für das Natura 2000-Gebiet daher nicht relevant.

- 3.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) (NSG Rhee südöstlich, NSG Moorgürtel südwestlich, NSG Flottbektal nordwestlich) befinden sich in etwa 6000 m Entfernung vom Anlagenstandort (außerhalb des Betrachtungsradius) entfernt. Das Vorhaben hat keine relevante Fernwirkung, die zu einer Beeinträchtigung führen könnte.

- 3.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

- 3.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Der Eingriff findet nicht in einem Landschaftsschutzgebiet statt. In etwa 700 m Entfernung nördlich des Vorha-

bens ist das nächste Landschaftsschutzgebiet Altona-Südwest gelegen. Da die Massenströme der Anlage die Bagatellmassenströme der TA Luft deutlich unterschreiten, sind keine Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf das Landschaftsschutzgebiet zu besorgen.

- 3.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturdenkmal befindet sich in etwa 6000 m Entfernung in südöstlicher und südwestlicher Richtung.

- 3.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens sind keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.

- 3.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbNatSchG

Die Anlage befindet sich in keinem gesetzlich geschützten Biotop. Das nächste gesetzlich geschützte Biotop befindet sich 1000 m westlich der Anlage (Tideröhrich). Da die Bagatellmassenströme der TA Luft deutlich unterschritten werden, sind keine Auswirkungen auf das Biotop zu besorgen.

- 3.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Die Anlage befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet.

- 3.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und der 39. BImSchV. In der 39. BImSchV sind Grenz- und Zielwerte für einzelne Luftschadstoffe enthalten. Die Qualität der Luft wird nach den Vorgaben der 39. BImSchV mit Hilfe von Messstationen des Hamburger Luftmessnetzes ermittelt. Die dem Standort am nächsten gelegene Messstation ist die Hintergrundmessstation Hafen/Kl. Grasbrook und Altona-Elbhang. Die Grenzwerte im Jahr 2016 wurden für SO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub> und Feinstaub an beiden Messstationen eingehalten. Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>-Jahresmittel) werden in Hamburg an den vier Verkehrsmessstationen nicht eingehalten. Da die beantragte Anlage im Hafengebiet errichtet wird, die Emissionen des Verbrennungsmotors die Bagatellmassenströme nach TA Luft sicher unterschreiten und über den Schornstein ein freies Abströmen der Emissionen gewährleistet wird, sind hier keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen.

- 3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG)

Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Unter Einhaltung der Luftemissionsbegrenzungen und bei Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

- 3.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Auf dem Betriebsgelände der Anlage und in direkter Umgebung befinden sich keine geschützten Denkmalobjekte, keine geschützten Grenzsteine, kein Baudenkmal, kein Bodendenkmal, kein geschütztes Gewässer, kein Gartendenkmal und kein geschütztes Ensemble.

### 3.4 Gesamtergebnis

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Änderungsvorhabens abgesehen. Das Änderungsvorhaben verursacht nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Hamburg, den 18. August 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie  
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1424

## Entwidmung der öffentlichen Wegeflächen Geibweg, Elmtwiete, Stengeletwiete

Es ist beabsichtigt, nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen die Wegeflächen Geibweg, Elmtwiete, Stengeletwiete (Flurstücke 856, 857 und 858) der Gemarkung Horn Geest für den öffentlichen Verkehr zu entwidmen.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 128, 20095 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. August 2017

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1427

## Widmung einer Wegefläche in der Straße Lobsienweg

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Othmarschen, Ortsteil 219, eine etwa 1853 m<sup>2</sup> große, in der Straße Lobsienweg liegende Wegefläche (Flurstück 513 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 2. August 2017

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1427

## Widmung einer Wegefläche in der Straße Resskamp

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 221, eine etwa 6581 m<sup>2</sup> große, in der Straße Resskamp liegende Wegefläche (Flurstück 2825) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 2. August 2017

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1427

### Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen - Hellbrookkamp -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegefläche Hellbrookkamp (Flurstück 3343 [3321 m<sup>2</sup>]), von Fabriciusstraße bis Heinrich-Helbing-Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Verbreiterungsfläche Hellbrookkamp (Flurstück 2466 teilweise), von Bramfelder Chaussee bis Fabriciusstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 1. August 2017

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1427

### Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen - Jochim-Wells-Weg -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 520, belegene Wegefläche Jochim-Wells-Weg (Flurstück 793 [1938 m<sup>2</sup>]), von Langenjären bis Josthöhe verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 1. August 2017

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1427

### Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen - Mellenbergstieg -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Mellenbergstieg (Flurstücke 985 teilweise und 2818), von Immenschuur bis

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### Bekanntmachung (national)

- a) Freie und Hansestadt Hamburg  
– Finanzbehörde, Landesbetrieb  
Immobilienmanagement und  
Grundvermögen Projektentwicklung  
Millerntorplatz 1, 20539 Hamburg

über die Vergabestelle:

SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/427 31 - 01 43,  
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de  
Internet:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).  
Vergabenummer: **LIG VOB ÖA 081-17 IE**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Caffamacherreihe 1, 20355 Hamburg
- f) Bei der Baumaßnahme „Neues Bezirksamt Hamburg-Mitte“ handelt es sich um eine Umbaumaßnahme innerhalb eines Gebäudekomplexes, im Wesentlichen zu den Ausbaugewerken.

Der betreffende umzubauende Bauteil C wurde aus mehreren Gebäuderiegeln zwischen 1989 und 1996 in

- drei Bauabschnitten als Bürogebäude errichtet und ist seit 2016 Eigentum des Landesbetriebs Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) der Freien und Hansestadt Hamburg. Der LIG ist Bauherrin der Umbaumaßnahme für den Hauptmieter Bezirksamt Hamburg-Mitte.
- Hier:  
Los 1 – Tischlerarbeiten Tresenanlagen  
Los 2 – Bau- und Grundreinigung
- g) Entfällt
- h) ja, Angebote sind möglich für mehrere Lose  
Los 1 – Tischlerarbeiten Tresenanlagen  
Tresenanlagen, z.B. als Empfangstresen aus Holzwerkstoff:  
– 5 Stück mit einer Länge von ca. 5 bis 10 m  
– 1 Stück mit einer Länge von ca. 50 m  
mit diversen Schrankwand- und Podestanlagen  
Los 2 – Baureinigungsarbeiten und Grundreinigung  
Baureinigungsarbeiten als Bauschlussreinigung:  
– ca. 16000 m<sup>2</sup> Bodenflächen (Teppich)  
– ca. 12000 m<sup>2</sup> Bodenflächen, (PVC)  
– ca. 1000 St. Türen (Holzwerkstoff und Rohrrahmen)  
– ca. 1300 m<sup>2</sup> Glastrennwände  
– diverse Einzelteile/-flächen  
Grundreinigung:  
– ca. 1600 St. Bestandtüren aus Holzwerkstoff  
– ca. 7000 m<sup>2</sup> Fassadenglasflächen raumseitig  
– ca. 27000 m<sup>2</sup> Unterdecken Bestand aus Metall  
– diverse Einzelteile/-flächen
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):  
Los 1 ca. Oktober 2017,  
Los 2 ca. November 2017  
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:  
Los 1 ca. März 2018  
Los 2 ca. April 2018
- j) nicht zugelassen
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/> als auch auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.  
Hinter dem Wort „LINK Los 1“ und „LINK Los 2“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.  
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.  
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 1. September 2017 um 11.00 Uhr für Los 1 und bis zum 1. September 2017 um 11.30 Uhr für Los 2 eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:  
SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist für Los 1 am 1. September 2017 um 11.00 Uhr und für Los 2 am 1. September 2017 um 11.30 Uhr.  
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) für Los 1 am 1. September 2017 um 11.00 Uhr und für Los 2 am September 2017 um 11.30 Uhr.  
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.  
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.  
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.  
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.
- v) Die Bindefrist endet am 2. Oktober 2017.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):  
Landesbetrieb Immobilienmanagement  
und Grundvermögen (LIG),  
Justizariat Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg  
Telefax: +49 40/4 27 91 - 40 28
- x) Zuschlagskriterien:  
Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:  
SBH Homepage:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>  
und Zentrale Veröffentlichungsplattform:  
<http://www.hamburg.de/bauleistungen>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 8. August 2017

**Die Finanzbehörde**

682

**Bekanntmachung (national)**

- a) SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/42731-0143,  
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de  
Internet:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).  
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 079-17 IE**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Rellinger Straße 13-15, 20257 Hamburg
- f) Die Bestandssporthalle der Schule Rellinger Straße in Hamburg-Eimsbüttel wird abgerissen. Es wird ein Neubau errichtet mit einer Zweifeld-Sporthalle sowie mit Fachklassenräumen, Verwaltungsräumen, Ganztagsbereich mit Küche und Mensa. Flachgründung, Massivbauweise, Verblendmauerwerk-Fassade mit Pfosten-Riegel-Fensterkonstruktion, Stahlbeton-Decken bzw. Brettschichtholzbinder (Sporthalle), extensive Begrünung. Die BGF des Neubaus beträgt ca. 2665 m<sup>2</sup>, die Bruttogrundfläche ca. 1860 m<sup>2</sup>. Gebäudeklasse 3.  
Der Schulbetrieb läuft während der Bauarbeiten in anderen Gebäuden weiter. Auf dem Schulhof stehen mobile Klassencontainer. Die Baustelle ist über die Kieler Straße unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar.  
Hier:  
Los 1: Metallbau- und Fassadenarbeiten  
Los 2: Metallbau- und Schlosserarbeiten  
Los 3: Fliesen- und Betonwerksteinarbeiten  
Los 4: Estricharbeiten  
HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) ja, Angebote sind möglich für ein Los und für mehrere Lose  
Los 1 Metallbau- und Fassadenarbeiten:  
– Alu-Pfosten-Riegel-Fassaden, hochwärmegeklämt  
– Stahlrohrrahmen-Außentüren  
– Blech-Kassetten-Verkleidungen  
– Alu-Block-Fensterbänder  
– Alu-Lamellengitter  
– Profilbauglas-Sporthallenverglasung
- Los 2 Metallbau- und Schlosserarbeiten:  
– Rundrohr-Handlauf (Treppen), ca. 58 m  
– Flachstahl-Handlauf, ca. 19,5 m  
– Stahlprofile, HEA 160-Träger, ges. ca. 52 m, in untersch. Einzellängen - Stahlprofile  
– Feuerverzinkung
- Los 3 Fliesen- und Betonwerksteinarbeiten:  
– Bodenflächen säubern, Unebenheiten ausgleichen, Grundierung, Streichisolierung, Fugen, Bodenabläufe eindichten  
– Feinsteinzeug 20x20 R 10, ca. 180 m<sup>2</sup>  
– Hohlkehlsoclel ca. 230 m  
– Grundreinigung
- Los 4 Estricharbeiten:  
– Schwimmender Estrich auf Dämmschicht für Lino-  
leum, für Fliesen, für Betonwerkstein, für Anstrich,  
CT-F5-S65 bis CT-F5-S80, ca. 1140 m<sup>2</sup>  
– Schnellbindemittel
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):  
Los 1: ca. Dezember 2017,  
Los 2: Rohmontage ca. Februar 2018,  
Fertigmontage ca. August 2018,  
Los 3: ca. Mai 2018,  
Los 4: ca. April 2018  
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:  
Los 1: ca. Februar 2018,  
Los 2: Rohmontage ca. März 2018,  
Fertigmontage ca. August 2018,  
Los 3 und Los 4: ca. Mai 2018,
- j) nicht zugelassen
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/> als auch auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.  
Hinter dem Wort „LINK Los 1“, „LINK Los 2“, „LINK Los 3“ und „LINK Los 4“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.  
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.  
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 29. August 2017 um 10.00 Uhr für Los 1, bis zum 29. August 2017 um 10.30 Uhr für Los 2, bis zum 29. August 2017 um 11.00 Uhr für Los 3 und bis zum 29. August 2017 um 11.30 Uhr für Los 4 eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:  
SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- q) Ablauf der Angebotsfrist für Los 1 am 29. August 2017 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 29. August 2017 um 10.30 Uhr, für Los 3 am 29. August 2017 um 11.00 Uhr und für Los 4 am 29. August 2017 um 11.30 Uhr.

Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) für Los 1 am 29. August 2017 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 29. August 2017 um 10.30 Uhr, für Los 3 am 29. August 2017 um 11.00 Uhr und für Los 4 am 29. August 2017 um 11.30 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.  
 s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.  
 t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

- v) Die Bindefrist endet am 28. September 2017.  
 w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):  
 SBH | Schulbau Hamburg,  
 Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

- x) **Zuschlagskriterien:**  
 Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

und Zentrale Veröffentlichungsplattform:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 7. August 2017

**Die Finanzbehörde**

683

### Bekanntmachung (national)

- a) SBH | Schulbau Hamburg,  
 Einkauf/Vergabe,  
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,  
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de  
 Internet:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).  
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 080-17 IE**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
 Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Rellinger Straße 13-15, 20257 Hamburg
- f) Die Bestandssporthalle der Schule Rellinger Straße in Hamburg-Eimsbüttel wird abgerissen.  
 Es wird ein Neubau errichtet mit einer Zweifeld-Sporthalle sowie mit Fachklassenräumen, Verwaltungsräumen, Ganztagsbereich mit Küche und Mensa.  
 Flachgründung, Massivbauweise, Verblendmauerwerk-Fassade mit Pfosten-Riegel-Fensterkonstruktion, Stahlbeton-Decken bzw. Brettschichtholzbohlen (Sporthalle), extensive Begrünung. Die BGF des Neubaus beträgt ca. 2.665 m<sup>2</sup>, die Bruttogrundfläche ca. 1.860 m<sup>2</sup>. Gebäudeklasse 3.  
 Der Schulbetrieb läuft während der Bauarbeiten in anderen Gebäuden weiter. Auf dem Schulhof stehen mobile Klassencontainer. Die Baustelle ist über die Kieler Straße unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar.  
 Hier:  
 Los 1 – Trockenbauarbeiten  
 Los 2 – Maler- und Lackierarbeiten  
 Los 3 – Sporthalle Prallwand, Tür-Toren-Fenster, Trennvorhang
- HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) ja, Angebote sind möglich für mehrere Lose  
 Los 1: Trockenbauarbeiten:  
 – Trockenbauwände ca. 700 m<sup>2</sup>, Vorsatzschalen ca. 220 m<sup>2</sup>  
 – Gipskartondecken, glatt und gelocht, ca. 730 m<sup>2</sup>  
 – Deckenbekleidung Holzfaserplatten, ca. 245 m<sup>2</sup>  
 – Deckenbekleidung Mineralfaser, ca. 50 m<sup>2</sup>  
 Los 2: Maler- und Lackierarbeiten:  
 – Untergrundvorbereitung  
 – Untergrundvorbehandlung Decke ca. 800 m<sup>2</sup>  
 – Untergrundvorbehandlung Wände ca. 4.500 m<sup>2</sup>  
 – Spachtelarbeiten Wand Q3, ca. 300 m<sup>2</sup>

- Dispersions-Farbanstrich weiß Decken ca. 800 m<sup>2</sup>
  - Dispersions-Farbanstrich weiß Wände ca. 3.700 m<sup>2</sup>
  - Zulagen Fensterlaibungen, Betonstützen
  - Latex-Dispersionsfarbanstrich Wände, ca. 500 m<sup>2</sup>
  - Staubbindender Anstrich ca. 120 m<sup>2</sup>
  - Lack-Anstrich Stahlzargen
  - Dauerelastische Verfugung ca. 1.500 m
- Los 3: Sporthalle Prallwand, Tür-Toren-Fenster, Trennvorhang:
- Geräteraumtore 3 Stck
  - Sporthallenzugangstür, 1 flg, 4 Stck
  - Fensterelement verglast, 1 Stck
  - Akustikprallwand, Sperrholzpaneele, ca. 120 m<sup>2</sup>
  - Punktelastische Prallwand, Nadelvlies, ca. 275 m<sup>2</sup>
  - Diverse Aussparungen in Prallwand
  - Zulage Prallwand: Bekleiden von Geräteraumtoren, Türen
  - Sockelleiste Holz, ca. 130 m
  - Trennvorhang ca. 22 m x 7 m, Kunstleder, mit Schallnebenwegabdichtung, mit Schlupftüröffnung in Trennvorhang
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):  
 Los 1: ca. März 2018,  
 Los 2: ca. Juni 2018,  
 Los 3: ca. April 2018
- Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:  
 Los 1: ca. Mai 2018,  
 Los 2: ca. August 2018,  
 Los 3: ca. Juni 2018
- j) nicht zugelassen
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/als> auch auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.
- Hinter dem Wort „LINK Los 1“, „LINK Los 2“ und „LINK Los 3“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
- Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
- Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 30. August 2017 um 10.30 Uhr für Los 1, bis zum 30. August 2017 um 11.00 Uhr für Los 2 und bis zum 30. August 2017 um 11.30 Uhr für Los 3 eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:  
 SBH | Schulbau Hamburg,  
 Einkauf/Vergabe,  
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist für Los 1 am 30. August 2017 um 10.30 Uhr, für Los 2 am 30. August 2017 um 11.00 Uhr, für Los 3 am 30. August 2017 um 11.30 Uhr.  
 Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) für Los 1 am 30. August 2017 um 10.30 Uhr, für Los 2 am 30. August 2017 um 11.00 Uhr, für Los 3 am 30. August 2017 um 11.30 Uhr.  
 Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.  
 Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.  
 Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.  
 Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.
- v) Die Bindefrist endet am 29. September 2017.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):  
 SBH | Schulbau Hamburg,  
 Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 37
- x) Zuschlagskriterien:  
 Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:  
 SBH Homepage:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>  
 und Zentrale Veröffentlichungsplattform:  
<http://www.hamburg.de/bauleistungen>  
 Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 9. August 2017

**Die Finanzbehörde**

684

**Bekanntmachung (national)**

- a) SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/4 27 31 -01 43,  
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de  
Internet:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).  
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 085-17 TG**
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Richardstraße 1 in 22081 Hamburg
- f) An der Gewerbeschule G6 am Standort Richardstraße in Hamburg soll ein 2-geschossiger Erweiterungsneubau als Anbau für eine Lackierwerkstatt an ein bestehendes Gebäude erstellt werden. Der Anbau ist teilunterkellert. Das Bestandsgebäude wird zudem im EG und 1. OG umgebaut und ein Umkleibereich mit WC-Anlage im EG eingebaut.  
Es handelt sich um eine Umbaumaßnahme im laufenden Betrieb. Der Schulbetrieb im Bestandsgebäude läuft über die gesamte Bauzeit weiter. Lediglich die Bereiche, die jeweils umgebaut werden, sind freigeräumt und mit Staubschutzwänden abgetrennt.  
Die Fläche des Neubaubereichs beträgt ca. 170 m<sup>2</sup> der Umbaubereich ca. 340 m<sup>2</sup>  
Hier:  
Los 1 – Rohbauarbeiten  
Los 2 – Tiefgründung  
Los 3 – Trockenbauarbeiten  
Los 4 – Abbrucharbeiteng  
HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) ja, Angebote sind möglich für mehrere Lose  
Los 1 – Rohbauarbeiten  
– Baustelleneinrichtung  
– Erdarbeiten, ca. 450 m<sup>3</sup> Bodenaushub  
– Trägerbohlwand, ca. 90 m<sup>2</sup>  
– Gründungsarbeiten, WU-Beton, ca. 120 m<sup>3</sup>  
– Betonarbeiten, ca. 150 m<sup>3</sup>  
– Mauerwerksarbeiten, Neubau, ca. 270 m<sup>2</sup>  
– Mauerwerksarbeiten, Umbau  
– Abbrucharbeiten im Zuge von Umbaumaßnahmen  
– Putzarbeiten  
– Stahlbauarbeiten, Einbau einer Galerieebene  
– Gerüstarbeiten  
Los 2 – Tiefgründung  
– Baustelleneinrichtung  
– Statik  
– Micropfähle, 25 Stück, ca. 225 lfdm  
Los 3 – Trockenbauarbeiten  
– Gipskartondecken, ca. 50 m<sup>2</sup>  
– Akustikdecke, Holzwohleplatten, ca. 75 m<sup>2</sup>  
– Montagewände, ca. 150 m<sup>2</sup>  
– WC-Trennwandanlagen, 2 Stück  
– Abbruch GK-Wand ca. 160 m<sup>2</sup>  
– Wiederaufbau GK-Wand, F90, ca. 160 m<sup>2</sup>  
– Staubschutzwände  
Los 4 – Abbrucharbeiten  
– Abbrucharbeiten innen  
– Abbruch Mauerwerkswände, ca. 110 m<sup>2</sup>  
– Abbruch Trockenbauwände, ca. 30 m<sup>2</sup>  
– Abbruch Bodenbeläge, Parkett und Fliesen  
– Abbruch Estrich, ca. 190 m<sup>2</sup>  
– Abbruch abgeh. Decken, ca. 60 m<sup>2</sup>  
– Abbruch Eternit-Fassade, ca. 80 m<sup>2</sup>  
– Einschl. Entsorgung
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):  
Los 1 ca. 10/2017  
Los 2 ca. 10/2017  
Los 3 ca. 03/2018  
Los 4 ca. 10/2017  
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:  
Los 1 ca. 06/2018  
Los 2 ca. 11/2017  
Los 3 ca. 06/2018  
Los 4 ca. 12/2017
- j) nicht zugelassen
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/als> auch auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.  
Hinter dem Wort „LINK Los 1“, „LINK Los 2“, „LINK Los 3“ und „LINK Los 4“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.  
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.  
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 31. August 2017 um 10.00 Uhr für Los 1, bis zum 31. August 2017 um 10.30 Uhr für Los 2, bis zum 31. August 2017 um 11.00 Uhr für Los 3 und bis zum 31. August 2017 um 11.30 Uhr für Los 4 eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:  
SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe,

Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist für Los 1 am 31. August 2017 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 31. August 2017 um 10.30 Uhr, für Los 3 am 31. August 2017 um 11.00 Uhr und für Los 4 am 31. August 2017 um 11.30 Uhr.
- Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) für Los 1 am 31. August 2017 um 10.30 Uhr, für Los 2 am 31. August 2017 um 11.00 Uhr, für Los 3 am 31. August 2017 um 11.30 Uhr und für Los 4 am 31. August 2017 um 11.30 Uhr.
- Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

- v) Die Bindefrist endet am 2. Oktober 2017.

- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

SBH | Schulbau Hamburg,  
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040/42731-0137

- x) Zuschlagskriterien:

Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

und Zentrale Veröffentlichungsplattform:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 10. August 2017

Die Finanzbehörde

685

## Gerichtliche Mitteilungen

### Aufgebot

420 II 8/17. In dem Verfahren für **Hamburger Sparkasse**, Adolfsplatz 3, 20457 Hamburg, Geschäftszeichen: KSC-HH-P5-kels-ohne – Antragstellerin – erkennt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf am 1. August 2017:

Die Hamburger Sparkasse, Adolfsplatz 3, 20457 Hamburg hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Curslack, Blatt 896, in Abteilung III Nummer 3 eingetragene Grundschuld zu 2850,- Goldmark. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse der Stadt Bergedorf, später Neue Sparkasse, Adolfsplatz 3, 20457 Hamburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 1. Dezember 2017 vor

dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf  
Abteilung 420

686

### Ausschließungsbeschluss

420 II 1/17. Auf Antrag der Frau Petra Wulf, Achter de Wisch 12, 21039 Hamburg und Frau Dr. Silke Meyns, Fliederstraße 2, CH-8304 Wallisellen, Bevollmächtigter: Notarin Nicola Clasen, Möllner Landstraße 30, 22113 Oststeinbek, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 420, durch den Rechtspfleger Prüssing:

Der/die unbekanntene/n Gläubiger/in der im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Curslack Blatt 896 in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragenen jährlichen Grundmiete ohne Brief in Höhe von 25,- GM, ablös-

bar mit 865,25 GM (achthundertfünfundsechzig 25/100 Goldmark), eingetragen am 11. August 1927 für Anna Groten geborene Heitmann in Hamburg, wird/werden mit seinen/ihren Rechten ausgeschlossen. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch diesen Beschluss beeinträchtigt ist. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt im Falle der öffentlichen Zustellung einen Monat nach Aushang des Beschlusses an der Gerichtstafel. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hinweis: Die weiteren Schriftstücke zu dieser Sache können in der zuständigen Abteilung im Zimmer 210/211 eingesehen werden.

Hamburg, den 7. August 2017

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**  
Abteilung 420

687

### Ausschließungsbeschluss

421 II 2/17. Auf Antrag der Frau Petra Wulf, Achter de Wisch 12, 21039 Hamburg und Frau Dr. Silke Meyns, Fliederstraße 2, CH-8304 Wallisellen, Bevollmächtigte: Notarin Nicola Clasen, Möllner Landstraße 30, 22113 Oststeinbek, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 421, durch die Rechtspflegerin Cordes am 4. August 2017:

Die Gläubiger der im Grundbuch von Curslack Blatt 896 in Abteilung III Nummer 2 eingetragenen Hypothek ohne Brief in Höhe von 300,- GM (dreihundert Goldmark), eingetragen am 1. August 1927 für Johann Wilhelm Ohlsen mind., Hans Ohlsen mind., Max Ohlsen mind. und Kurt Ohlsen mind., zu gleichen Teilen, werden gemäß § 1170 BGB mit ihren Rechten ausgeschlossen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, innerhalb von einem Monat nach Zustellung einzulegen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hamburg, den 4. August 2017

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**  
Abteilung 421

688

### Ausschließungsbeschluss

Az.: 420 II 4/17. Auf Antrag der Frau Petra Wulf, geboren am 22. Juli 1951, Achter de Wisch 12, 21039 Hamburg – Antragstellerin – und Frau Dr. Silke Meyns, geboren am 4. Februar 1961, Fliederstraße 2, 8304 Wallisellen (Schweiz), – Antragstellerin –, Notarin Nicola Clasen, Möllner Landstraße 30, 22113 Oststeinbek – Bevollmächtigte –, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 420, durch den Rechtspfleger Prüssing am 8. August 2017:

Der/die unbekannt/n Gläubiger/in der im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Curslack Blatt 896 in Abteilung III unter Nummer 5 eingetragenen unverzinslichen Hypothek ohne Brief in Höhe von 440,- RM (vierhundertvierzig 00/100 Reichsmark), eingetragen am 12. August 1925 für Anna Maria Meta Ohlsen, mind., wird/ werden mit seinen/ihren Rechten ausgeschlossen. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch diesen Beschluss beeinträchtigt ist. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt im Falle der öffentlichen Zustellung einen Monat nach Aushang des Beschlusses an der Gerichtstafel. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hamburg, den 8. August 2017

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**  
Abteilung 420

689

### Ausschließungsbeschluss

420 II 5/17. Auf Antrag der Frau Petra Wulf, Achter de Wisch 12, 21039 Hamburg und Frau Dr. Silke Meyns, Fliederstraße 2, CH-8304 Wallisellen, Bevollmächtigte: Notarin Nicola Clasen, Möllner Landstraße 30, 22113 Oststeinbek, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 420, durch die Rechtspflegerin Cordes am 3. August 2017:

Die Gläubiger der im Grundbuch von Curslack Blatt 896 in Abteilung III Nummer 6 eingetragenen Hypothek mit Brief in Höhe von 3134,75 RM (dreitausendeinhundertvierunddreißig 75/100 Reichsmark) mit 6% Jahreszinsen, eingetragen am 20. März 1939 für Hobe Wilhelm Ohlsen, werden gemäß § 1170 BGB mit ihren Rechten ausgeschlossen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Ham-

burg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, innerhalb von einem Monat nach Zustellung einzulegen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hamburg, den 3. August 2017

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**  
Abteilung 420

690

### Ausschließungsbeschluss

420 II 6/17. Auf Antrag von Frau Vera Tagge, geborene Gallus und Herrn Bernd Tagge, wohnhaft Therese-Giese-Bogen 10, 21035 Hamburg – Antragsteller – Bevollmächtigter: Notar Dr. Marius Kohler, Reetwerder 23, 21029 Hamburg, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 420, durch den Rechtspfleger Prüssing:

Der Deutsche Grundschuldbrief über die im Erbbau-Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Allermöhe Blatt 1970 in Abteilung III unter der Nummer 4 – vier – für die BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln, eingetragene Grundschuld über 9900,- Euro (Neuntausendneuhundert 00/100 Euro) nebst 15% Zinsen jährlich, wird für kraftlos erklärt. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch diesen Beschluss beeinträchtigt ist. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt im Falle der öffentlichen Zustellung einen Monat nach Aushang des Beschlusses an der Gerichtstafel. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hinweis: Die weiteren Schriftstücke zu dieser Sache können in der zuständigen Abteilung im Zimmer 210/211 eingesehen werden.

Hamburg, den 2. August 2017

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**  
Abteilung 420

691

## Sonstige Mitteilungen

### Ausschreibung gemäß § 15 VgV Europaweite Ausschreibung eines Rahmenvertrags (offenes Verfahren)

f&w fördern und wohnen AöR,  
– Abteilung Beschaffungsmanagement –,  
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,  
E-Mail: Ausschreibung-vol@foerdernundwohnen.de

Offenes Verfahren Nr. **OV 410-2017**

**Reinigungsdienstleistungen/Glasreinigung für diverse  
Einrichtungen im Hamburger Stadtgebiet und Umge-  
bung** soll vergeben werden.

Die Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet spätes-  
tens ab dem 4. August 2017 unter folgender Adresse herun-  
tergeladen werden:

www.foerdernundwohnen.de

→ Unternehmen

→ Ausschreibungen

→ Ausschreibungen für Leistungen (VOL) und  
Bauleistungen (VOB)

→ OV 410-2017

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte der genannten Home-  
page.

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die über  
die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zu-  
verlässigkeit zur Erfüllung des zu vergebenden Auftrages  
verfügen. Näheres siehe Verdingungsunterlagen.

Einreichfrist: 11. September 2017, 13.00 Uhr

Hamburg, den 4. August 2017

**f & w fördern und wohnen AöR** 692

### Gläubigeraufruf

Die Firma **TKH-Mahlow Wohnungsbaugesellschaft  
mbH** (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 56009 B) ist durch  
Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23./30. Jan-  
uar 2017 zum 1. Februar 2017 aufgelöst worden. Zum  
Liquidator wurde Herr Mogens Pedersen, geschäftsansässig  
c/o DIM Deutsche Immobilien Management GmbH, Pots-  
damer Straße 188, 10783 Berlin, bestellt. Die Gläubiger  
werden gebeten, sich beim Liquidator zu melden.

Berlin, den 5. Juli 2017

**Der Liquidator** 693

### Gläubigeraufruf

Der Verein **Ahoi Filmfestival e.V.** (VR 21993) mit Sitz  
in Hamburg ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Ver-  
eins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren  
des Vereins anzumelden.

Hamburg, den 17. Juli 2017

**Die Liquidatoren** 694

### Gläubigeraufruf

Der Verein **Snowmotion e.V.** (Amtsgericht Hamburg,  
VR 21702) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 12. Mai 2017 aufgelöst worden. Zur Liquidatorin wurde  
Frau Michaela Günther, Heilholtkamp 69, 22297 Hamburg,  
bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Liqui-  
datorin zu melden.

Hamburg, den 24. Juli 2017

**Die Liquidatorin** 695

### Gläubigeraufruf

Die **Modellbauer-Innung Hamburg, Schleswig-Hol-  
stein und Mecklenburg-Vorpommern**, mit Sitz in Ham-  
burg, wurde gemäß § 76, Nr. 3 der Handwerksordnung, zum  
30. Juni 2017 aufgelöst.

Zu Liquidatoren ist der Vorstand, bestehend aus folgen-  
den Personen, bestellt: 1. Möbius Modell- und Formenbau  
GmbH & Co. KG, Kiebitzhörn 26, 22885 Barsbüttel,  
2. Modellbau Denninghoff & Co. GmbH, Herr Oliver  
Schulte, Neumann-Reichardt-Straße 27-33, Haus 5, 3. Herr  
Helmut Vogel Modellbau, Peter Müller, Osterrade 8, 21031  
Hamburg. Etwaige Gläubiger der Innung werden gebeten,  
ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, 24. Juli 2017

**Die Liquidatoren** 696

### Gläubigeraufruf

Der Verein **Deutsch-Indische Zusammenarbeit Nord  
e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20006) mit Sitz in Ham-  
burg, ist aufgelöst worden. Zur Liquidatorin wurde Frau  
Danielle Berg, Auf der Unter 8, 55263 Wackernheim  
bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei  
der Liquidatorin anzumelden.

Wackernheim, den 26. Juli 2017

**Die Liquidatorin** 697

### Gläubigeraufruf

Der Verein **HEC Nachwuchs 2011 e.V.** (Amtsgericht  
Hamburg, VR 21171) mit Sitz in Hamburg hat auf seiner  
Mitgliederversammlung vom 6. April 2017 seine Auflösung  
mit sofortiger Wirkung beschlossen und befindet sich ab  
diesem Zeitpunkt in Liquidation. Zum Liquidator wurde  
Herr Uwe Frommhold bestellt. Der unterzeichnete Liqui-  
dator bittet alle Gläubiger des Vereins, auch solche die dem  
Verein bereits bekannt sind, ihre Ansprüche beim Liquida-  
tor Herrn Uwe Frommhold, c/o AEG Arena Hamburg  
GmbH, Sylvesterallee 10, 22525 Hamburg, anzumelden.

Hamburg, den 27. Juli 2017

**Der Liquidator** 698